

## **Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz**

Der Bundestag hat am 16. Juli 2009 ein Gesetz beschlossen, das zum 1. Mai 2010 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz soll dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen und geht auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zurück. Künftig sollen so genannte erweiterte Führungszeugnisse in weit größerem Umfang Auskunft darüber geben, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Dieses Gesetz findet künftig auch auf Ehrenämter im jugendnahen Bereich Anwendung. Das Bundeszentralregistergesetz regelt, dass jeder Person ab 14 Jahren und ohne Angabe von Gründen ein Führungszeugnis erteilt wird. Ob eine Verurteilung aufgenommen wird, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Strafmaßes. Bereits nach bisherigem Recht werden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten aufgenommen – und zwar unabhängig vom Strafmaß. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog der unabhängig vom Strafmaß aufzunehmenden Verurteilungen um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen erweitert.

Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen.

Der Gesetzeswortlaut der neuen Vorschrift. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

### **Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen in der Regel keinen Kontakt aufnehmen können, sind von den neuen Regelungen nicht erfasst.

Konsequenz für Sportvereine: **Der Verein kann!!!** künftig von allen Ehrenamtlich tätigen Personen im jugendnahen Bereich, ob Referent oder gewählter Vertreter, die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangen. Mit der Aufforderung zur Vorlage hat der Betroffene das Recht, die Erteilung eines solchen erweiterten Führungszeugnisses zu beantragen.

## **Neuer § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

„§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend."

**Inkrafttreten: 1. Mai 2010**

## **Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen**

### **5-Punkte-Programm der Deutschen Sportjugend**

Der organisierte Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung, gemeinsame Aktivitäten in homogenen ebenso wie in generationenübergreifenden Altersgruppen. Die Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung haben gerade für Kinder und Jugendliche eine hohe Attraktivität. Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und den Missbrauch an Kindern ist der organisierte Sport sowohl als „Aufmerksamkeitssystem“ als auch als Gelegenheit für potenzielle Täter zu sehen.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die vernetztes Arbeiten und Zusammenwirken aller mit dem Themenfeld befassten Kräfte im jeweiligen Organisationsumfeld sowohl auf den Ebenen Kommune; Land, Bund, als auch ebenenübergreifend erfordert.

Der organisierte Sport kann dabei einen wirkungsvollen Beitrag leisten, der sowohl Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung von Delikten im Sport, als auch Stärkung von Kindern sowie Jugendlichen und insbesondere jungen Frauen in ihren Selbstbehauptungskompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung durch Sport umfasst.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem 5-Punkteprogramm gezielt sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im und durch Sport verhindert werden.

1. DOSB/dsj bündeln die bereits vorhandenen aktuellen Projektentwicklungen der Mitgliedsorganisationen und erstellen auf dieser Grundlage ein modulares Maßnahmenpaket zur Koordination und Unterstützung weiterer Mitgliedsorganisationen und deren Untergliederung bei der Ausgestaltung des Aufgabengebietes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. Die Mitgliedsorganisationen von DOSB/dsj und ihre Untergliederungen werden durch das DOSB-Präsidium bzw. den dsj-Vorstand bzw. den jeweiligen Dachorganisationen gezielt aufgefordert, in ihren jeweiligen Führungsgremien eine Beschlusslage herbeizuführen, in der die Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen konkret festgelegt werden.
3. Zu jedem bekannt gewordenen Fall bezieht der/die DOSB/dsj durch ein Schreiben in Abstimmung mit der jeweiligen Mitgliedsorganisation an die/den Präsidenten/-in oder Vorsitzende/-n der betroffenen Sportorganisation Stellung.
4. DOSB/dsj klären, wie die von der Konferenz der Innenminister geplante deliktbezogene Straftäterdatei vom organisierten Sport genutzt werden kann.
5. DOSB/dsj sichern im Rahmen ihrer Aufgaben als Dachorganisation (Impulsgebung, Koordination, Interessenvertretung) den kontinuierlichen Austausch mit und zwischen den Mitgliedsorganisationen in diesem Aufgabengebiet ab.

<b>Leitziele</b>			
Übergreifend werden folgende Leitziele verfolgt:			
<i>Inhalt</i>	<i>Kommunikation</i>	<i>Ressourcen</i>	
Die inhaltlichen Konzepte bauen auf den tragenden Potenzialen der Sportvereine auf	Im organisierten Sport arbeitet ein thematisches Netzwerk kontinuierlich an dem Thema	Jede MO hat eine/ -n Ansprechpartner/ -in benannt	
50 % der MO haben bis zum Jahresende 2012 ein ausgewiesenes Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	Materialien und Informationen sind im Netzwerk schnell und einfach verfügbar; der DOSB/die dsj bündeln die Materialien auf Ihrer Internetplattform	Der organisierte Sport ist in dem Thema ausreichend mit den Akteuren im jeweiligen Organisationsumfeld vernetzt	
	Die Sportvereine werden mit den Materialien der MO versorgt und auf die weiteren Materialien auf der Internetplattform der Bundesorganisationen aufmerksam gemacht.	Jede MO hat eine ausreichende finanzielle Grundlage zur Absicherung der Aktivitäten in diesem Themenfeld geschaffen	
<b>Inhaltliche Schwerpunkte der Programmmodule</b>			
1.	<p>Maßnahmenpaket Die Wirksamkeit des Programms ist umso höher, je besser es gelingt, praxistaugliche konkrete Ansatzpunkte für die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Aufgabe zu entwickeln und auf breiter Basis umzusetzen. Stichworte: Maßnahmenplanung DOSB/dsj</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung eines Konzepts nach der „Methode der offenen Koordinierung“, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rahmenkonzeption für Qualifizierungsmodule auf der Grundlage der RRL für die Qualifizierung im DOSB für Funktionsträger/-innen und die Ausbildungsgänge auf der 1. Lizenzstufe sowie Fortbildungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche</li> <li>○ Sensibilisierungsmodul für Funktionsträger/-innen</li> <li>○ Musterformulierungen für Satzungen/Ordnungen</li> <li>○ Fachtagungen</li> </ul> </li> </ul> <p>Rahmenkonzept für MO, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Benennung einer zuständigen Person</li> <li>▪ Sensibilisierungsmodul für Funktionsträger/-innen</li> <li>▪ Erarbeitung von Eckpunkten/ Standards für die jeweilige Kinder- und Jugendarbeit der Organisation</li> <li>▪ (Weiter-) Entwicklung der Angebote unter der Perspektive der Team- und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen</li> </ul> <p>Kommentierte Checkliste für Sportvereine, u. a. zu den Punkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Textvorschläge für einen Vorstandsbeschluss</li> <li>▪ Benennung einer zuständigen Person</li> <li>▪ Erarbeitung einer vereinsspezifischen pädagogischen Konzeption für den Kinder- und Jugendsport</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ehrenerklärung der Vereinsmitarbeiter/-innen</li> <li>▪ Entwicklung einer Vereinbarungskultur zwischen Organisation (z.B. Sportverein) und den Mitgliedern (im Sportverein: , Kinder/Eltern, Jugendlichen)</li> <li>▪ Abschluss einer Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt</li> <li>▪ Aufzeigen von Möglichkeiten, z.B. dem Abfordern von polizeilichen Führungszeugnissen</li> <li>▪ Klärung und Ansprache möglicher Netzwerkpartner</li> <li>▪ Teilnahme an Qualifizierungsmodulen der MO</li> </ul>		
2.	<b>Kampagne</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anschreiben Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen</li> <li>▪ Internetseite mit den Aktionsmaterialien</li> </ul>		
3.	<b>Stellungnahme DOSB zu Einzelfällen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juristische Aufarbeitung/Bewertung der bekannt gewordenen Fällen</li> <li>▪ Stellungnahme des Präsidenten</li> </ul>		
4.	<b>Deliktbezogene Straftäterdatei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräche mit BMI und IMK</li> </ul>		
5.	<b>Austauschforen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitstagungen der Ansprechpartner/-innen der MO</li> <li>▪ Regelmäßiger Tagesordnungspunkt in den jeweiligen Verbandsghremien</li> <li>▪ Kontinuierliche Berichterstattung zur Umsetzung der Maßnahmenpakete</li> </ul>		

### Zeitplan für die Mitgliedsorganisationen

	<b>Maßnahme</b>	<b>Termin</b>
1	Bennennung eines Ansprechpartners / einer Ansprechpartnerin im Verband	26.02.2010
2	Erarbeitung von Eckpunkten / Standards für die jeweilige Kinder- und Jugendarbeit der Organisation	Ende 2011
3	Ausarbeitung eines Sensibilisierungsmoduls für Funktionsträger/-innen (Die dsj wird hierzu eine Rahmenkonzeption bis Frühjahr 2011 vorlegen)	Frühjahr 2012
4	(Weiter-) Entwicklung der Angebote unter der Perspektive der Team- und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen	Frühjahr 2012 / kontinuierlich